

Konzept zum Schulabsentismus der Grundschule Wankendorf und Umgebung

Zusammengetragen und verfasst von Andreas Senkler, Stand: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Ziele dieses Konzepts.....	2
3. Begriffserklärung des Schulabsentismus.....	2
4. Stufen der Intervention - Ampelmodell (Kreis Plön).....	3
5. Kooperationspartner im Kreis Plön: Regelschulen	4
5.2 Förderzentren.....	4
5.3 Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe.....	4
5.4 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	4
5.5 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes.....	5
5.6 Schulpsychologischer Dienst.....	6
5.7 Schulsozialarbeit.....	6
.....	6
6. Der diagnostische Blick auf das Schulbesuchsverhalten	7
7. Schulrechtliche Grundlagen	8
8. Vordrucke zur Dokumentation	9

1. Einleitung

Schulabsentismus ist ein komplexes Phänomen, das verschiedene Verhaltensmuster umfasst, wie Schulunlust, Schulschwänzen, Schulverweigerung und Schulumüdigkeit. Es kann unterschiedliche Ursachen haben und stellt eine pädagogische Herausforderung dar, da es die Bildungsbiografie schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler massiv gefährdet. Die wissenschaftliche Forschung zeigt, dass schulisches Vermeidungsverhalten unterschiedlichen Ursachen und Bedingungskonstellationen entspringt. Um Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, die nicht in die Schule gehen, ist es wichtig, dass das schulische Fernbleiben von Lernenden wahrgenommen und als pädagogische Herausforderung angenommen wird. Das Handlungskonzept Schulabsentismus hat das Ziel, eine „Kultur des Hinschauens“ zu fördern und ein abgestimmtes Vorgehen im Netzwerk zu ermöglichen.

2. Ziele dieses Konzepts

Das Konzept zum Schulabsentismus der Grundschule Wankendorf und Umgebung, das sich stark an dem Kreiskonzept Schulabsentismus des Kreises Plön anlehnt, soll in erster Linie der Praxis dienen und bietet allen Personen, die mit Schulabsentismus als Pädagogen oder unterstützende Institution zu tun haben, Orientierung und Handlungssicherheit. Im Mittelpunkt steht ein gestuftes Präventions- und Interventionssystem („Ampelmodell“), aus dem die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten der Kooperationspartner im Kreis Plön zur Anschauung gebracht werden. Darüber hinaus sollen die kategoriale Klärung des Phänomens Schulabsentismus und die diagnostischen Leitfragen helfen, den pädagogischen Blick auf das vielschichtige Phänomen zu schärfen. Die Mustervordrucke ermöglichen ein gezieltes und zeitnahes Handeln der Schulen, um einer Verstetigung des Problemverhaltens entgegenzuwirken.

3. Begriffserklärung des Schulabsentismus

Das Phänomen des Fernbleibens von der Schule ist ein komplexes Thema und kann viele Ursachen haben. Die Lehrkräfte sind dafür verantwortlich, die Ursachen und Motive des Fehlverhaltens zu ergründen, um erzieherisch und unterrichtlich adäquat handeln zu können. Der Schulangst ist anders zu begegnen als dem neigungsorientierten Schulschwänzen.

Schulabsentismus lässt sich in drei Formgruppen untergliedern:

Schulschwänzen: Schülerinnen und Schüler bleiben dem Unterricht fern, ohne dass es dafür eine Entschuldigung gibt. Die Gründe können vielfältig sein, z.B. Desinteresse am Unterrichtsstoff, Konflikte mit Lehrkräften oder Mitschülerinnen und Mitschülern oder private Probleme.

Angstbedingte Schulverweigerung: Schülerinnen und Schüler haben Angst vor der Schule und den damit verbundenen Anforderungen. Die Ängste können sich auf verschiedene Bereiche beziehen, z.B. die Leistungsanforderungen, soziale Kontakte oder die körperliche Unversehrtheit.

Versäumnisse mit Elternduldung bzw. Zurückhalten: Schülerinnen und Schüler werden von ihren Eltern nicht zur Schule geschickt oder dürfen zu Hause bleiben, obwohl sie eigentlich zur Schule gehen müssten. Die Gründe können hier ebenfalls vielfältig sein, z.B. Überforderung der Eltern mit der Erziehungsaufgabe oder private Probleme.

4. Stufen der Intervention - Ampelmodell (Kreis Plön)

Intervention (Härtefälle)	<p>Jugendgerichtshilfe: Richterliche Weisung für den Schulbesuch innerhalb von Jugendgerichtsverhandlungen vorschlagen.</p> <p>Allgemeiner Sozialer Dienst: Überprüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.</p> <p>Bußgeldstelle des Kreisordnungsamtes: Wiederholte Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nur bei unentschuldigten Fehlzeiten, bei denen Eltern ihrer gesetzlichen Sorgspflicht nicht nachgekommen sind und Jugendliche im strafmündigen Alter ab 14 Jahren mit erhöhten Geldbußen.</p> <p>Schule: Wiederholte Gespräche mit dem Schüler/ der Schülerin/ mit den Eltern, gegebenenfalls Möglichkeit alternativer Beschulung klären.</p>
Schüler mit ausgeprägtem Risikoverhalten („schwierige Fälle“)	<p>Schule: Wiederholte Gespräche mit dem Schüler/ mit den Eltern</p> <p>Schulärztlicher Dienst: medizinische Abklärung der physischen Gesundheit</p> <p>Schulsozialarbeit: Einzelfallberatung (...von Schülern, Eltern und Lehrkräften), Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote, Konfliktlösungsgespräche, themenbezogene Infoveranstaltungen)</p>
Alle Schüler („sanfte Fälle“)	<p>Schule: Regeln verdeutlichen (Schulgesetz §20 und Verantwortung für den Schulbesuch §26) und Regeln als gelebte Praxis in der Klasse etablieren</p> <p>Klassenbuchführung: Dokumentation der Fehlzeiten „Kultur des Hinschauens“ entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogische Erstdiagnostik, Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin/ mit den Eltern - bei erhöhter Auffälligkeit Meldung an Schulleitung und Schulsozialarbeit - ggf Einbindung weiterer Kooperationspartner (z. B. Schulpsychologe, Schulärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, ASD, AKIS, Kinderschutzzentrum und andere)

Meldepflicht bei Fehlzeiten:

ab 20 und ab 30 Fehltagen (auch entschuldigt) Meldung an die Schulleitungen

ab 40 Fehltagen (auch entschuldigt) Meldung durch die Schulleitung an das Schulamt

Schulpsychologischer Dienst: Die schulpsychologische Beratung ist eine unabhängige, freiwillige und kostenlose Beratung, die an keinen Dienstweg gebunden ist. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht. Sie kann in allen Ebenen in Anspruch genommen werden.

Die Ebenen bauen systematisch aufeinander auf. Innerhalb der Ebenen gibt es hinsichtlich der Einbindung der Instanzen keine Hierarchie.

5. Kooperationspartner im Kreis Plön: Regelschulen

- Die Anwesenheit der Schüler wahrnehmen und protokollieren
- Regeln und Pflichten klären; die Einhaltung der Pflichten einfordern
- Entwicklung eines lernförderlichen Klassenklimas (Etablierung des „Classroom-Managements“)
- Einen alternativen Blick auf den Schüler/die Schülerin entwickeln
- Andere Deutungen des Phänomens Schulabsentismus vollziehen
- Schüler/Schülerin und Eltern frühzeitig in den Lösungsprozess einbeziehen

5.2 Förderzentren

- Beratung und Unterstützung der Regelschulen im Zuständigkeitsbereichs des Förderzentrums
- Der Lehrplan *Sonderpädagogische Förderung* umschreibt das Tätigkeitsfeld der Sonderpädagogen mit der Fachrichtung schulische Erziehungshilfe'. Für den Bereich des Schulabsentismus sind relevant:

„Sie beraten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte sowie weitere Personen und Institutionen des sozialen Umfeldes

- beteiligen sich an der Entwicklung notwendiger Rahmenbedingungen für die Förderung
- vermitteln weitere Hilfsangebote
- koordinieren die sonderpädagogischen Angebote mit den Maßnahmen der außerschulischen Träger der Jugendhilfe
- unterrichten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler
- gestalten zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen“

5.3 Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe

Können pädagogische Konfliktsituationen regional nicht gelöst werden, kann der Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe einbezogen werden. Zum Aufgabenfeld gehört:

- Einzelberatung und Konfliktlösungen bei sehr schwierigen Fällen.
- Zusammenarbeit mit den festen Ansprechpartnern der Förderzentren.
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von schulischen und außerschulischen Institutionen und Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- Organisation von Fortbildungen für Lehrkräfte in Fragen der Erziehung in Zusammenarbeit mit dem IQSH und anderen Einrichtungen.

5.4 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der ASD bietet Beratung und Unterstützung von Familien an und sollte daher nicht als Druck- oder Sanktionsmittel gegenüber den Erziehungsberechtigten und Schülern verwendet werden. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, hat der ASD einen Schutzauftrag. Erziehungsberechtigte haben grundsätzlich Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII, wenn sie die Erziehung ihrer Kinder nicht ausreichend gewährleisten können. Kinder können in Not- und Konfliktlagen auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten werden. Der ASD sollte informiert werden oder in den Prozess involviert werden, wenn die pädagogischen und erzieherischen Maßnahmen der Schule nicht (mehr) greifen. Der ASD bietet an, sich z.B. im Rahmen eines Schulgesprächs an der Situationseinschätzung und an der Eruiierung möglicher Hilfen zu beteiligen. Es ist wichtig, dass der ASD nicht erst dann angefragt wird, wenn das Kind bereits andauernd hohe (entschuldigte/unentschuldigte) Fehlzeiten hat. Es sollte so früh wie möglich die Situation eingeschätzt und geeignete Hilfen angeboten werden, um einen länger anhaltenden oder chronifizierten Schulabsentismus zu vermeiden.

Der ASD sollte einbezogen werden, wenn

- Beratung in Erziehungsfragen erforderlich erscheint
- Hilfen zur Erziehung notwendig erscheinen
- eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt
- eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls gesehen wird und die Schule nach Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Kinderschutzzentrums zu der Einschätzung kommt, dass eine Gefährdung vorliegt und sie durch Gespräche mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten nicht abgewendet werden kann (s. unten § 4 Bundeskinderschutzgesetz)
- die Schule davon Kenntnis hat, dass die Familie dem ASD bekannt ist

Wenn der ASD eingeschaltet wird, müssen die Erziehungsberechtigten informiert und damit einverstanden sein, dass der ASD beteiligt wird. Wenn die Eltern keine Beratung und Unterstützung durch den ASD wünschen, muss dies akzeptiert werden. Der ASD hat keine Eingriffsmöglichkeit gegen den Willen der Eltern, wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Art. 6 GG). Schulabsentismus kann eine Form von Kindeswohlgefährdung sein, wenn das Verhalten bzw. das Nichtverhalten der Eltern für den Schulabsentismus verantwortlich ist und die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, ihr Verhalten abzustellen. Hierzu kann auch gehören, dass Eltern wiederholt empfohlene Maßnahmen wie z.B. die fachärztliche Vorstellung ihres Kindes oder die Zusammenarbeit mit der Schule nicht unterstützen.

5.5 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes

Die Schule kann veranlassen, dass der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes die vom Schulabsentismus betroffenen Schüler hinsichtlich ihrer physischen Gesundheit untersucht. Die Untersuchung umfasst körperliche Untersuchungen sowie Hör- und Sehtests. Es findet auch eine Anamnese-Erhebung mit den Eltern und dem Schüler/der Schülerin statt. Aus Schweigepflichtsgründen können der Schule nur begrenzt erhobene Befunde zur Verfügung gestellt werden. Wenn Hinweise auf behandlungsbedürftige Erkrankungen vorliegen, wird das Gespräch mit den behandelnden Kollegen (Haus- oder Kinderarzt) gesucht, mit Erlaubnis der Eltern. Außerdem können Gespräche mit den Attest-erteilenden Ärzten geführt werden, um ein Problembewusstsein zu schaffen und gemeinsame Konzepte zu entwickeln, nach Erteilung der

Schweigepflichtsentbindung durch die Eltern oder im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Kontroll-Termine im Verlauf sind möglich und werden den Schülern/Eltern bei Bedarf angeboten.

Kontaktaufnahme zwecks Terminvereinbarung bitte mit Fr. Burmeister, Tel. 04522-743-533, Fax 04522-743-95533 oder andrea.burmeister@kreis-ploen.de.

Die Schulärztinnen sind erreichbar unter anke.fischenbeck@kreis-ploen.de (Tel. 04522-743-640) oder christina.koenig@kreis-ploen.de (Tel. 04522-743-286).

Die Adresse des Gesundheitsamtes: gesundheitsamt@kreis-ploen.de

5.6 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst unterstützt Schulen in psychologischen Fragen (SchulG § 132) und hilft bei Schulschwierigkeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können u.a. von Ämtern, Schulleitungen, Lehrkräften, der Schulsozialarbeit, von den Eltern und den Schülerinnen und Schülern angesprochen werden, wenn es Schwierigkeiten in schulischen Belangen gibt. Hierzu zählt auch Schulabsentismus.

Unterstützungsangebote sind unter anderem:

Beratung der Schule, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit (z.B. Schulhaltung und Lehrerhaltung zu Absentismus, Umgang mit persönlicher Betroffenheit, Konfliktmoderation)

Beratung von Eltern (z.B. Edukation, Analyse aufrechterhaltender Bedingungen)

Beratung von Schülerinnen und Schülern (z.B. Edukation, Vermittlung zwischen Person und Bezugspersonen, Veränderungs- oder Behandlungsmotivation, schulbezogene Psychodiagnostik)

Beratung von Ämtern (z.B. Netzwerkarbeit)

Schulpsychologen unterliegen der Schweigepflicht. Anfragen unterliegen keinem Dienstweg und können jederzeit gestellt werden.

5.7 Schulsozialarbeit

Im Kreis Plön bieten verschiedene Träger Schulsozialarbeit an. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung mit Blick auf Chancengleichheit gefördert werden. Außerdem dient sie der Unterstützung und Beratung der Sorgeberechtigten und der Lehrkräfte.

6. Der diagnostische Blick auf das Schulbesuchverhalten

Versuchen Sie zu klären, um welches **Phänomen** es sich handelt: Schulschwänzen, angstbedingtes Meidungsverhalten oder Zurückhalten.

Leitfragen:

- o Welches Verhalten will ich beim Kind erreichen? Was sind die erwünschten Verhaltensweisen, die das Kind zeigen soll?
 - o Welche Verhaltensweisen möchte ich verhindern? Was sind die unerwünschten Verhaltensweisen?
 - o Welche Reize beeinflussen das Verhalten des Kindes?
 - o Welche Erwartungshaltung wird beim Kind durch eine Person, einen Gegenstand oder eine Ankündigung hervorgerufen?
 - o Welche Konsequenzen auf sein Verhalten erlebt das Kind als angenehm?
 - o Welche Konsequenzen auf sein Verhalten erlebt das Kind als unangenehm?
 - o Wie erlebt das Kind soziale Situationen? Nimmt es nur Teilaspekte wahr, fühlt es sich unsicher oder bedroht?
 - o Wie breit ist das Verhaltensrepertoire des Kindes? Kann das Kind erwünschte Verhaltensweise zeigen?
 - o Bestand das Problem schon immer?
 - o Tritt es in allen Stunden auf?
 - o Mit wem kommt ... am besten zurecht?
 - o Wer ist hilflos? Wer regt sich auf?
 - o Besteht das Problem auch zu 1-lause?
 - o In welchen Situationen hat der Schüler/ habe ich das Problem nicht?
 - o Wie lassen sich diese Situationen beschreiben?
 - o Was verlöre ... wenn er/sie sich morgen nicht mehr so verhielte (angepasst verhalten würde)?
 - o Gäbe es für ... etwas zu gewinnen? ja/nein - Falls ja, was?
 - o Welche Botschaften erhält der Schüler während seines auffälligen Verhaltens? Von wem?
 - o Welche Botschaften erhält der Schüler nach seinem auffälligen Verhalten? Von wem?
 - o Wie kann ein Einbeziehen der Eltern gelingen?
 - o An welchem Zeitpunkt soll der ASD eingeschaltet werden?
- Die Kooperationsvereinbarung des Kreises Plön benennt die Modalitäten der Zusammenarbeit von Schulen und öffentlicher Jugendhilfe im Kreis Plön. Um Schulabsentismus wirkungsvoll zu begegnen, bedarf es einer abgestimmten Zusammenarbeit von Schule und All-gemeinem Sozialen Dienst (Siehe: *Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe und Schule im Kreis Plön*, Punkt *Kooperationsanlässe*, S. 3 ff.)

7. Schulrechtliche Grundlagen

§ 11 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

[...] (2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schule kann für einzelne Schülerrinnen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären [...].

§20 Umfang der Schulpflicht

(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht. [...].

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch

(1) Eltern haben

1, dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,

2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt,

3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen,

4. den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen,

5. bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen.

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Absatz 1 die Schülerin oder den Schüler.

(3) Die Schülerin oder der Schüler oder die zum Unterhalt Verpflichteten haben die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. Zu den Kosten gehören auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften verlangen können. #

§ 144 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,

2. entgegen § 26 Abs. 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, [...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGB1. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGB1. I S. 1466), sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben

§ 4 Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der Schulkonferenz kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen, [...] nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnimmt.

Bundeskinderschutzgesetz § 4

(1) Werden ... Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos ... so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ...

8. Vordrucke zur Dokumentation

s. extra Datei